



## **Verwendung von Messwerten bei der Lebend- und Totvermarktung im Bereich des Vieh- und Fleischhandels**

Bei der Vermarktung von Vieh und Fleisch finden das Mess- und Eichgesetz (MessEG)<sup>1</sup>, sowie die Mess- und Eichverordnung (MessEV)<sup>2</sup> Anwendung, wenn Messwerte Grundlage der Rechnungstellung sind.

Gemäß § 33 Abs. 1 MessEG dürfen Werte für Messgrößen im geschäftlichen Verkehr nur dann angegeben oder verwendet werden, wenn zu ihrer Bestimmung ein Messgerät bestimmungsgemäß verwendet wurde und die Werte auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sind.

Gemäß § 23 MessEV hat der Verwender des Messgeräts sicherzustellen, dass es über die für den Verwendungszweck erforderliche Genauigkeit verfügt, für die vorgesehenen Umgebungsbedingungen geeignet ist und innerhalb des zulässigen Messbereichs eingesetzt wird.

Ferner dürfen gemäß § 26 Abs. 1 MessEV im geschäftlichen Verkehr mit losen Erzeugnissen Gewichtswerte, die der Preisermittlung zugrunde liegen, nur als Nettowerte angegeben werden. Erfolgt die Abgabe von losen Erzeugnissen an Personen, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden, dürfen zusätzlich auch Bruttowerte angegeben werden.

Gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 1 MessEG hat derjenige, der Messwerte zur Rechnungsstellung verwendet, dafür zu sorgen, dass Rechnungen, soweit sie auf Messwerten beruhen, von demjenigen, für den die Rechnungen bestimmt sind, in einfacher Weise zur Überprüfung angegebener Messwerte nachvollzogen werden können.

**Es ist somit unzulässig, Gewichtswerte, die durch Wägung von Schlachtkörpern ermittelt wurden, mittels eines Faktors auf ein Lebendgewicht umzurechnen und dieses der Rechnungstellung zugrunde zu legen. Zur Bestimmung des Lebendgewichts wurde in diesem Fall kein Messgerät bestimmungsgemäß verwendet.**



Rechnungen, die auf Messwerten beruhen, müssen aus eichrechtlicher Sicht mindestens folgende Angaben enthalten:

Eichrechtlich relevant		Eichrechtlich nicht relevant	
Identifikation	Gewichtswerte	Nettogewicht	Grundpreis
			Endpreis

Die Identifikation der Gewichtswerte, z.B. in Form einer Wägenummer, muss es ermöglichen, die in einer Rechnung angegebenen Werte auf die vom Messgerät (der Waage) ermittelten Messwerte, die üblicherweise in einem sogenannten Eichspeicher in der Waage gespeichert werden, zurückführen zu können.

Das Erfordernis der Identifikation gilt auch für die Einzelmesswerte, die ggf. zu einem Gesamt-Nettogewicht führen.

Der von der Rechnung Betroffene ist auf die Möglichkeit, die angegebenen Werte auf die mit einem Messgerät ermittelten Messwerte zurückführen zu können, auf dem Geschäftsbeleg hinzuweisen.

Zur Angabe von Gewichtswerten gehört auch die Angabe der gesetzlichen Einheit.<sup>3</sup>

Informativ kann zusätzlich angegeben werden:

Grundpreis bezogen auf das Lebendgewicht = Schätzfaktor \* Grundpreis

und/oder

Endpreis bezogen auf das Lebendgewicht = Schätzfaktor \* Endpreis.

## Rechtsgrundlagen

- 1 Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen; Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils gültigen Fassung ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de))
- 2 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) in der jeweils gültigen Fassung ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de))
- 3 Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung, neugefasst durch Bekanntmachung vom 22.02.1985 (BGBl. I S. 408) in der jeweils gültigen Fassung ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de))